



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

### A) Problem

Aufgrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII angehören. Diese sind bislang nicht in der abschließenden Aufzählung der beratenden Mitglieder in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) enthalten.

Daneben haben die Länder aufgrund des ebenfalls am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 9a SGB VIII sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur landesweiten Etablierung eines Ombudtschaftswesens in Bayern wurde ein vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) finanziertes und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossenes wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt an drei Standorten durchgeführt. Mit dem Ende des Modellprojektes ist zur weiteren Erfüllung des bundesgesetzlichen Sicherstellungsauftrags nun die bayernweite Umsetzung aufbauend auf den Ergebnissen des Modellprojektes erforderlich. Darüber hinaus wird das AGSG redaktionell bereinigt.

### B) Lösung

Um auch Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können, soll die bislang abschließende Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 AGSG geöffnet werden.

Um eine effiziente sowie gleichzeitig bürgerfreundliche und unbürokratische Umsetzung sicherzustellen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Durch die Änderung des Art. 19 AGSG entstehen keine unmittelbaren Kosten. Für die Kommunen können Kosten in Form von Aufwandsentschädigungen entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie vom Bundesgesetz vorgesehen zu erweitern.

Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
    - cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“
  - b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.
5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.
7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57  
Zuständigkeiten des Jugendamtes“.
9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.
12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A) Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat das SGB VIII um neue Aufgaben für Länder und Kommunen erweitert, die eine Anpassung des Landesrechts erforderlich machen:

- Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.
- § 9a Satz 1 SGB VIII verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle wenden können. Aufgabe dieser Stelle ist die Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ombudsstellen sollen entsprechend dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien errichtet werden (§ 9a Satz 2 SGB VIII). Das Nähere regelt das Landesrecht (§ 9a Satz 4 SGB VIII).

Zur landesweiten Umsetzung dieser Aufgaben muss das AGSG angepasst werden. Anlässlich dieser Novelle werden außerdem mehrere redaktionelle Änderungen zum Zwecke von Gesetzesbereinigungen vorgenommen.

#### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Da es sich – abgesehen von den redaktionellen Änderungen – um die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben handelt, ist zwingend eine normative Regelung erforderlich.

#### **C) Besonderer Teil**

##### **Zu § 1**

##### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3, wonach die Entscheidung über die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII in der Satzung zu treffen ist.

##### **Zu Nr. 3**

Bislang ist in Bayern der Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses enumerativ festgelegt. Um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII einbeziehen zu können, muss der abschließende Katalog in Art. 19 Abs. 1 AGSG für diese erweitert werden. Damit wird landesrechtlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht. Die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII bleibt dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Die Entscheidung ist in der Satzung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AGSG zu treffen. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell bereinigt.

**Zu Nr. 4**

Um das Bundesgesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes umzusetzen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII insgesamt beim Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden. Dieses nimmt bereits gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG grundsätzlich die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Das ZBFS-BLJA soll in Umsetzung von § 9a SGB VIII nunmehr ergänzend

- die Funktion einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudschafswesen in Bayern übernehmen,
- bayernweit eine regionale, bürgernahe und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe anbieten,
- Netzwerkarbeit und die Kooperation mit zentralen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort durchführen, um Zugänge zur Zielgruppe zu eröffnen.

Hierzu überträgt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 AGSG die Aufgaben nach § 9a SGB VIII auf den überörtlichen Träger und damit – in Verbindung mit dem unveränderten Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG – auf das ZBFS-BLJA.

Damit werden wesentliche Erkenntnisse des Modellprojektes umgesetzt:

- Strukturelle Anbindung und Qualitätssicherung: Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes findet ein Großteil der Beratungen telefonisch oder über andere Medien statt. Die strukturelle Anbindung der Ombudsstellen an einen bestimmten Träger für die Inanspruchnahme ombudschaflicher Beratung ist nach den Ergebnissen des Modellprojektes nachrangig; entscheidend sind vielmehr die Umsetzung ombudschaflicher Qualitätskriterien, personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Diese Anforderungen werden durch das ZBFS-BLJA erfüllt: Bereits im Modellversuch hat das ZBFS-BLJA die landesweite fachliche Begleitung übernommen (insbesondere die fachliche Koordinierung, Förderung des Fachaustausches, Klärung von Rechts- und Grundsatzfragen, unterstützende Öffentlichkeitsarbeit etc.). Die dabei erworbene Expertise kann durch das gewählte Umsetzungsmodell nahtlos fortgeführt werden. Durch die Übernahme aller ombudschaflichen Aufgaben in einer Hand wird eine hohe Qualität der ombudschaflichen Arbeit sichergestellt. Die an den Standorten des ZBFS-BLJA angesiedelte Beratung bietet dabei die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs. Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Beratungen über Fernkommunikationsmittel stattfinden kann. Durch die Verortung aller Aufgaben nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA können zudem erhebliche Synergieeffekte genutzt werden, etwa im Hinblick auf einheitliche Software- und Digitalstrategien, eine gebündelte landesweite Öffentlichkeitsarbeit oder Statistiken und Berichte für den Erkenntnistransfer zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. In personeller Hinsicht werden nicht nur die einheitliche Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte erleichtert, sondern auch die personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Insgesamt werden aufwändige Doppelstrukturen vermieden.
- Nachhaltigkeit ombudschaflicher Beratung als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern: Aufgabe des Ombudschafswesens ist nicht nur die Beratung im Einzelfall. Ombudschaft soll vielmehr aus den einzelnen Beratungen lernen und wiederkehrende Muster erkennen, um daraus Impulse zur Weiterentwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Das erfordert allerdings eine geeignete Schnittstelle, an der die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen andocken und in landesweite Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern übersetzt werden können. Diese Anforderung erfüllt das ZBFS-BLJA als zentrale Fachbehörde der Jugendhilfe in Bayern. Es verfügt über ein breites Netzwerk und ist kontinuierlich im engen Austausch mit allen wichtigen Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern (zum Beispiel den Jugendämtern, den Behörden der Heimaufsicht, den Selbstvertretungsorganisationen wie beispielsweise dem Landesheimrat etc.). Es kann damit die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen nach entsprechender datenbasierter und fachlicher Aufbereitung über vielfältige Kanäle in die Fläche rückspiegeln (einschließlich der fachlichen

Qualifizierung). Durch die Konzentration von Einzelfallberatung und übergreifender fachpolitischer Arbeit in einer Hand ist zudem sichergestellt, dass das Wissen aus den Einzelfallberatungen nicht an der ansonsten entstehenden Bruchstelle zwischen regionaler Ombudsstelle und überregionaler Fachstelle verloren geht.

- Unabhängigkeit: Die von § 9a Satz 2 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit erfordert eine möglichst große Entfernung von Organisationen, die selbst in die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden sind. An allen Modellstandorten bestanden indes – bedingt durch die strukturelle Nähe der Beratungsstellen zur Leistungserbringung beziehungsweise Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII – Grenzen hinsichtlich fachpolitischer Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Beschränkungen bestehen beim ZBFS-BLJA nicht. Die Landesebene ist – anders als Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe – nicht selbst unmittelbar in die Leistungserbringung oder (mit Ausnahme der Erteilung, des Widerrufs und der Zurücknahme der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bzw. als Vormundschaftsverein sowie der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug) die Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus besteht auch keine Weisungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, deren Handeln Gegenstand ombudschaftlicher Beratung sein kann. Mögliche Interessenskonflikte oder persönliche Verflechtungen werden damit von vornherein effektiv ausgeschlossen.

#### **Zu Nr. 8**

Die Überschrift von Art. 57 AGSG wird angepasst, da sie nur teilweise zutreffend ist. Die ursprüngliche Bezeichnung der vorherigen Norm (Art. 45 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – BayKJHG) lautete „Ausnahme und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz“ und wurde verkürzt in das AGSG übernommen. Die Norm regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug von § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Während § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG Ausnahmeregelungen darstellen, regelt § 7 JuSchG Schutzmaßnahmen wie Auflagen und Verbote durch Jugendämter und dient damit der aktiven Durchsetzung des Jugendschutzes.

Durch eine redaktionelle Anpassung der derzeitigen Überschrift „Ausnahmen vom Jugendschutz“ in „Zuständigkeiten des Jugendamtes“ wird klargestellt, dass Art. 57 AGSG die Zuständigkeiten der Jugendämter für die genannten Bestimmungen des JuSchG regelt.

#### **Zu Nr. 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die Terminologie in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG an die in § 54 SGB VIII anpasst. § 54 SGB VIII enthält nicht mehr den Begriff der Erlaubnis, sondern den der Anerkennung. Dies erfordert eine Folgeänderung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG, da Art. 61 AGSG auf § 54 SGB VIII verweist.

#### **Zu Nr. 11**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGS) trug bis August 2019 die Bezeichnung Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH). Nach ihrer Umbenennung soll nun Art. 66c angepasst werden, der auch die im übrigen Gesetz verwendete neue Abkürzung der Landesarbeitsgemeinschaft definiert (jetzt: LAGS).

#### **Zu Nr. 12**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 11 hinsichtlich der verwendeten Abkürzung.

#### **Zu Nrn. 2, 5, 6, 7 und 10**

Die Vorschriften werden redaktionell bereinigt.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.